

FACHBEREICH PHILOSOPHIE UND SOZIALWISSENSCHAFTEN I

Zulassungsordnung für das Zusatzstudium Wissenschaftsjournalismus

Gemäß § 61 Abs. 1, Nr. 4 und 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBL. S. 2165), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBL. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBL. S. 69, 72), hat der Akademische Senat am 5. November 1997 die folgende Zulassungsordnung erlassen.*

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerberkreis, Bewerbungsfrist
- § 3 Entscheidung über die Zulassung
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Bewerbungen und Bewerbungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Auswahlgespräch
- § 8 Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung gilt für das Zusatzstudium Wissenschaftsjournalismus. Die Anzahl der Studienplätze, die für das Zusatzstudium Wissenschaftsjournalismus bereitstehen, wird in der jeweiligen Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin bestimmt. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

§ 2 Bewerberkreis, Bewerbungsfrist

(1) Das Zusatzstudium Wissenschaftsjournalismus ist für Absolventen/innen eines abgeschlossenen Hochschul- bzw. Fachhochschulstudiums vorgesehen, die eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in der Wissenschaftskommunikation anstreben.

(2) Die Bewerbungsfrist endet am 1. Juli eines jeden Jahres (Ausschlußfrist). Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist vollständig in der vorgeschriebenen Form im Zulassungsbüro der Freien Universität vorliegen.

§ 3 Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Präsident/die Präsidentin der Freien Universität Berlin – Zulassungsbüro – im Benehmen mit der zuständigen Zulassungskommission.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Der Zulassungskommission gehören an: 1 Professor/in und 1 akademischer Mitarbeiter/in des Faches Publizistik sowie 1 Studierender/e des Zusatzstudiums Wissenschaftsjournalismus.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden vom zuständigen Fachbereichsrat gem. § 73 Abs. 2 BerlHG für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats bestellt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Die Zulassungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Protokoll ist das Abstimmungsergebnis nach Gruppen gem. § 45 BerlHG festzuhalten.

§ 5 Bewerbungen und Bewerbungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschul- bzw. Fachhochschulstudiums im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes. Entsprechende Abschlüsse des tertiären Bereiches, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erlangt wurden, werden als gleichwertig anerkannt.

(2) Die Bewerbung um einen Studienplatz bedarf der Schriftform.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf,
- amtlich beglaubigte Abschriften von Abschußzeugnissen des allgemeinbildenden Schulsystems,
- amtlich beglaubigte Abschrift eines Abschußzeugnisses eines Hochschul- bzw. Fachhochschulstudiums,
- eine kurze Begründung des Studienvorhabens (etwa 60 Zeilen à 60 Anschläge), in welcher der Bewerber bzw. die Bewerberin die persönliche Eignung und Motivation darlegen soll,
- journalistische Arbeitsproben (auch unveröffentlichte) und, soweit vorhanden,
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassungskommission entscheidet aufgrund der schriftlichen Bewerbung, ob ein Bewerber/eine Bewerberin zur Zulassung empfohlen wird. Die Zulassungskommission kann einzelne Bewerber/innen zu einem persönlichen Auswahlgespräch einladen.

(2) Hat die Zulassungskommission mehr Bewerber für die Zulassung empfohlen als Studienplätze vorhanden sind, so entscheidet das Los zwischen den Bewerbern bzw. den Bewerberinnen.

(3) Wiederbewerber/innen werden dadurch begünstigt, daß für jede/n Wiederbewerber/in die Zahl der Lose mit seinem Namen der Zahl seiner die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerbungen entspricht.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Zum Auswahlgespräch wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Zulassungskommission schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort geladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem Auswahlgespräch zur Post gegeben wurde. Ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels.

(2) Das Auswahlgespräch wird von der Zulassungskommission mit jedem/r eingeladenen Bewerber/in einzeln geführt und ist nicht öffentlich. Es soll in der Regel eine Dauer von 20 Minuten umfassen.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift durch ein Mitglied der Zulassungskommission ge-

* Die Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgte am 13. Januar 1998.

fertigt. Die wesentlichen Gründe für einen positive oder negative Zulassungsentscheid müssen dieser Niederschrift entnehmbar sein.

§ 8

Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide

Bewerber/innen, die nicht zum Studiengang Wissenschaftsjournalismus zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Ablehnung dargelegt werden. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.
- (2) Diese Zulassungsordnung gilt für alle Bewerbungsverfahren ab dem Studienjahr 1998/99. Für alle früheren Bewerbungsverfahren gilt die Zulassungsordnung für das Zusatzstudium Wissenschaftsjournalismus vom 5. Juli 1995.
- (3) Mit der Veröffentlichung dieser Ordnung tritt gleichzeitig die Zulassungsordnung für das Zusatzstudium Wissenschaftsjournalismus vom 5. Juli 1995 (Mitteilungsblatt Nr. 21/1995) außer Kraft.

FACHBEREICH POLITIK- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Bearbeiter: Dr. Hartmut Weßler
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
Tel.: 838 533 70

**Änderung der Zulassungsordnung für das
weiterbildende Studium Journalisten-Weiterbildung
am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften**

**Zweite Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für das
weiterbildende Studium Journalisten-Weiterbildung
am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften vom 10. 7. 1991**

Aufgrund von § 14 Abs. 2 Nr. 1 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 31. Mai 2000 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für das weiterbildende Studium Journalisten-Weiterbildung am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften vom 10. Juli 1991 (FU-Mitteilungen Nr. 20/1991), zuletzt geändert am 4. Mai 1994 (FU-Mitteilungen Nr. 20/1994) erlassen:*)

Artikel I

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: Die Bewerbungsfrist endet am letzten eines Monats vier Monate vor Studienbeginn (Ausschlussfrist).

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Der Zulassungskommission gehören an: Der Beauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften für das Studienangebot Journalisten-Weiterbildung als Vorsitzende/r sowie zwei weitere Professoren oder Professorinnen, wobei einer dieser Professoren/innen aus dem Bereich Erwachsenenpädagogik kommen kann. Ferner gehören ihr ein hauptamtlich im Studienangebot tätiger akademischer Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterin, eine durch das vom Fachbereichsrat gewählte Kuratorium des Journalisten-Kollegs beauftragte Person sowie ein Studierender oder eine Studierende des weiterbildenden Studiums Journalisten-Weiterbildung an.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission – außer dem Beauftragten oder der Beauftragten des Kuratoriums des Journalisten-Kollegs – werden vom Fachbereichsrat

gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats bestellt. Der Beauftragte oder die Beauftragte des Kuratoriums des Journalisten-Kollegs wird zweijährlich vom Kuratorium des Journalisten-Kollegs vorgeschlagen und vom Fachbereichsrat bestellt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

(3) Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zulassungskommission teilnehmen.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zulassungskommission gibt die Bewerbungsfrist und den Zulassungstermin in jedem Jahr mindestens 6 Monate vor Studienbeginn in geeigneter Form öffentlich bekannt (Ausschreibung).

4. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 wird der 5. Spiegelstrich gestrichen. Als letzter Spiegelstrich wird ergänzt:

– den Nachweis über einen individuell nutzbaren Internetzugang (Email-Adresse).

6. In § 6 Abs. 2 werden im ersten Satz die Worte „für eine Ressortgruppe“ gestrichen. Der folgende Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in

*) Bestätigt durch die zuständige Senatsverwaltung am 19. August 2000.